

Die Gemeinde Nümbrecht erhöhte letztmalig im Jahr 2001 die Realsteuerhebesätze für die Veranlagung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer.

Mit den damals beschlossenen Hebesatzerhöhungen bildete die Gemeinde Nümbrecht die höchsten Realsteuerhebesätze im Oberbergischen Kreis ab. Zwischenzeitlich sind die Hebesätze der anderen Kommunen, kreis- und landesweit, auf vergleichbar gleichem oder auch höherem Niveau. Die Hebesätze der Gemeinde Nümbrecht betragen seit 2001 für die Grundsteuer A 290 v.H., für die Grundsteuer B 395 v.H. und für die Gewerbesteuer 450 v.H. .

Im Rahmen der Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG), wird auch die gemeindliche Steuerkraft bei der Ermittlung der Zuweisung berücksichtigt. Das gemeindliche Ist-Aufkommen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer wird hierbei durch den tatsächlich vor Ort angewendeten Hebesatz dividiert und mit einem jährlich neu festgesetzten fiktiven Hebesatz multipliziert. Die fiktiven Hebesätze wurden bereits zum GFG 2011 erhöht. Sie betragen bei der Grundsteuer A 209 v.H., bei der Grundsteuer B 413 v.H. und bei der Gewerbesteuer 411 v.H. .

Dies hat zur Folge, dass der Gemeinde Nümbrecht im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Grundsteuer B eine höhere Steuerkraft unterstellt wird als tatsächlich vorhanden ist. Über die Berechnungsmethodik entsteht der Gemeinde Nümbrecht eine Finanzlücke bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von 86.000 EUR in 2012. In 2011 ist der Gemeinde Nümbrecht bereits eine Finanzierungslücke in Höhe 88.000 EUR entstanden.

Die Kommunalaufsicht hat in deren Verfügung vom 22.12.2011 zum gemeindlichen Haushalt 2011 erklärt, dass die Finanzlücke nicht hinnehmbar ist.

Zitat:

*„[...] Durch die erhebliche Differenz zwischen fiktivem und tatsächlichem Hebesatz ergibt sich eine freiwillige Finanzlücke, die grundsätzlich in einer Haushaltssituation wie vorstehend beschrieben für die Zukunft nicht mehr vertretbar erscheint.*

*Die Bezirksregierung Köln hat in einer Verfügung zur Beurteilung eines Haushaltes [...] hierzu im August 2011 entschieden, dass es nicht hinnehmbar ist, Nachteile bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen billigend in Kauf zu nehmen, indem der Hebesatz der Grundsteuer B nicht wenigstens an den fiktiven Hebesatz des Gemeindefinanzierungsgesetzes angepasst wird. [...]*“

Grundsätzlich erfolgt die gemeindliche Veranlagung der Realsteuerhebesätze auf Basis der jeweiligen Haushaltssatzung. Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 02.02.2012 eingebracht. Die ursprüngliche vorgesehene Verabschiedung der Haushaltssatzung für den 29.03.2012 ist vertagt. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Überschuldung der Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt Rat und Verwaltung das vorliegende Zahlenwerk des Haushaltes zu überprüfen und Konsolidierungsmaßnahmen zu benennen die zur Sanierung des gemeindlichen Haushaltes entscheidend beitragen können und müssen. Die aus Mitgliedern des Rates und der Verwaltung zusammengesetzte „Haushalts- & Sparkommission“ hat ihre Arbeit aufgenommen und wird fortlaufend den politischen Gremien Konsolidierungsvorschläge unterbreiten, die dann letztlich in den zu beschließenden Haushalt einfließen.

Vor dem Hintergrund der kommunalaufsichtlichen Vorgabe zur Anhebung des Hebesatzes zur Grundsteuer B hat sich die Kommission zunächst mit der Thematik der Steuererhöhungen und der Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen beschäftigt.

Zur Umsetzung der kommunalaufsichtlichen Vorgabe und zur Erreichung eines Konsolidierungsvolumens, welches die Gemeinde zur Teilnahme am Stärkungspakt

Stadtfinanzen und zum Erhalt von Konsolidierungshilfen des Landes berechtigt, erfolgte seitens der Kommission folgender einvernehmlicher Vorschlag:

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird in 2012 nicht wie im Entwurf der Haushaltssatzung vorgesehen von 395 v.H. auf 420 v.H. angehoben, sondern lediglich auf den geforderten Hebesatz von 413 v.H. .

Darüber hinaus erfolgt aber eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 290 v.H. auf 293 v.H. sowie eine Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 454 v.H. .

Zur Erlangung eines namhaften Konsolidierungsbetrages der zur Erreichung des strukturellen Haushaltsausgleiches in 2018 führt, empfiehlt die Kommission weitere Anhebungen der Realsteuerhebesätze in den Folgejahren.

Aufgrund des statischen Einheitswertes, der Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer-B-Veranlagung ist, soll in den Folgejahren der Hebesatz für die Grundsteuer B auf Basis der Inflationsrate des Vorjahres angehoben werden. Für den Sanierungsplan wird zunächst die durchschnittliche Inflationsrate der letzten 10 Jahre (1,6%) angenommen.

Bei der Gewerbesteuer Veranlagung bildet der Gewerbesteuermessbetrag die Grundlage für die Gewerbesteuer-Veranlagung. Insoweit wird hier zumindest teilweise bereits eine Inflation berücksichtigt. Insofern schlägt die Kommission eine jährliche Erhöhung um 1% bei der Gewerbesteuer als Konsolidierungs-/Sanierungshilfe vor.

Der gleiche Erhöhungsbetrag wird für die Grundsteuer-A-Veranlagung vorgeschlagen.

Im maßgebenden Jahr 2018 werden somit Steuermehreinnahmen in Höhe von 786.000 EUR generiert.

Die Kommission beabsichtigt und empfiehlt, das gleiche Volumen über weitere Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Kernhaushalt und den Beteiligungen zu erreichen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten verspäteten Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012 empfiehlt die Verwaltung den Beschluss über die Realsteuerhebesätze im Rahmen einer Hebesatzsatzung zu verabschieden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen wurden im Rahmen der Beschlussvorlage erläutert. Die nachfolgenden Tabellen spiegeln die zukünftige Entwicklung und Darstellung im Sanierungsplan wider.

### **Grundsteuer B**

<i>Jahr</i>	<i>Hebesatz</i>	<i>Einnahme</i>	<i>Mehreinnahme</i>	<i>Kummuliert</i>
<b>2012</b>	413%	2.075.000 EUR		

<b>2013</b>	420%	2.111.000 EUR	36.000 EUR	36.000 EUR
<b>2014</b>	427%	2.146.000 EUR	35.000 EUR	71.000 EUR
<b>2015</b>	434%	2.181.000 EUR	35.000 EUR	106.000 EUR
<b>2016</b>	441%	2.216.000 EUR	35.000 EUR	141.000 EUR
<b>2017</b>	448%	2.251.000 EUR	35.000 EUR	176.000 EUR
<b>2018</b>	455%	2.287.000 EUR	36.000 EUR	212.000 EUR
<b>2019</b>	462%	2.322.000 EUR	35.000 EUR	247.000 EUR
<b>2020</b>	469%	2.357.000 EUR	35.000 EUR	282.000 EUR
<b>2021</b>	477%	2.397.000 EUR	40.000 EUR	322.000 EUR
<b>2022</b>	485%	2.437.000 EUR	40.000 EUR	362.000 EUR
				<b>1.955.000 EUR</b>

### Gewerbsteuer

<i>Jahr</i>	<i>Hebesatz</i>	<i>Einnahme</i>	<i>Mehreinnahme</i>	<i>Kummuliert</i>
<b>2012</b>	454%	8.617.000 EUR	76.000 EUR	76.000 EUR
<b>2013</b>	459%	8.712.000 EUR	95.000 EUR	171.000 EUR
<b>2014</b>	464%	8.807.000 EUR	95.000 EUR	190.000 EUR
<b>2015</b>	469%	8.902.000 EUR	95.000 EUR	285.000 EUR
<b>2016</b>	474%	8.997.000 EUR	95.000 EUR	380.000 EUR
<b>2017</b>	479%	9.092.000 EUR	95.000 EUR	475.000 EUR
<b>2018</b>	484%	9.187.000 EUR	95.000 EUR	570.000 EUR
<b>2019</b>	489%	9.282.000 EUR	95.000 EUR	665.000 EUR
<b>2020</b>	494%	9.377.000 EUR	95.000 EUR	760.000 EUR
<b>2021</b>	499%	9.472.000 EUR	95.000 EUR	855.000 EUR
<b>2022</b>	504%	9.566.000 EUR	94.000 EUR	949.000 EUR
				<b>5.376.000 EUR</b>

### Grundsteuer A

<i>Jahr</i>	<i>Hebesatz</i>	<i>Einnahme</i>	<i>Mehreinnahme</i>	<i>Kummuliert</i>
<b>2012</b>	293%	61.000 EUR	1.000 EUR	1.000 EUR
<b>2013</b>	296%	62.000 EUR	1.000 EUR	2.000 EUR
<b>2014</b>	299%	62.000 EUR	0 EUR	1.000 EUR
<b>2015</b>	302%	63.000 EUR	1.000 EUR	2.000 EUR
<b>2016</b>	305%	64.000 EUR	1.000 EUR	3.000 EUR
<b>2017</b>	308%	64.000 EUR	0 EUR	3.000 EUR
<b>2018</b>	311%	65.000 EUR	1.000 EUR	4.000 EUR
<b>2019</b>	314%	65.000 EUR	0 EUR	4.000 EUR
<b>2020</b>	317%	66.000 EUR	1.000 EUR	5.000 EUR
<b>2021</b>	320%	67.000 EUR	1.000 EUR	6.000 EUR
<b>2022</b>	323%	67.000 EUR	0 EUR	6.000 EUR
				<b>37.000 EUR</b>